

Erste Keime der Metropolitan-Verbindung, die sich in diesem Zeitalter ebenfalls entwickeln. Entstehung und Eigenheiten von dieser. Ursachen, welche sie begünstigen. Verschiedenheiten, welche noch hin und wieder dabei eintreten.

§. 1.

So verhielt es sich aber noch mehr mit einer zweiten Verbindung-Form, durch welche in diesem Zeitraum ganze kirchliche Gesellschaften in eine nähere Berührung miteinander kamen, und aus welcher sich jetzt schon die ersten Keime der Metropolitan-Verfassung entwickelten. Wohl waren es nur die ersten Keime davon, deren erstem Anschließen man jetzt noch zusehen, aber desto genauer zusehen kann.

§. 2.

Auch die Kirchen der kleineren Städte, die sich in der Nähe einer merklich größeren befanden, fingen bald an, sich näher an die größeren, besonders die Kirchen in den Provinzial-Städten eines Distrikts fingen bald an, sich an die Kirche der Metropole oder der Hauptstadt in der Provinz anzuschließen. Und daraus bildete sich unmerklich eine Koalition, durch welche auch mehrere kleinere Stadt-Kirchen mit einer einzelnen größeren ebenfalls in ein etwas ungleiches und abhängiges Verhältnis kamen.

§. 3.

Die äußeren Ursachen und Umstände, deren Einwirkung das meiste dabei zugeschrieben werden kann, lassen sich leicht in der Geschichte beobachten.

Ohne Zweifel setzte sich das Christentum auch in den kleineren Städten jeder Provinz etwas später an, als in den größeren, oder in der Hauptstadt (*Die Kirchen in diesen wurde daher meistens auch durch den Namen: sedes apostolicae ausgezeichnet*). Die Christen-Gesellschaft in dieser mochte also gewöhnlich die erste und älteste sein, die sich in einem gewissen Distrikt gebildet hatte. Und wahrscheinlich auch auf eine mehr oder weniger direkte Art zu der Bildung der späteren mitgewirkt haben.

Noch gewisser aber war diese Christen-Gesellschaft, die sich in der Hauptstadt der Provinz gebildet hatte, immer auch der Anzahl, dem Stand, den sonstigen Verhältnissen ihrer Mitglieder nach die bedeutendste und die ansehnlichste --- es konnte und musste also für die Gemeinden der kleineren Städte, wie für ihre einzelnen Glieder in sehr vielen Fällen höchst vorteilhaft sein, mit dieser größeren Gemeinde der Hauptstadt in eine Verbindung zu kommen, und sich darin zu erhalten.

Der beständige Verkehr zwischen der Hauptstadt und den Provinzial-Städten musste schon an sich ein häufigeren Verkehr, und durch dieses auch besondere gastfreundschaftlichere Verhältnisse zwischen den Christen in der Hauptstadt und den christlichen Bewohnern der kleineren Städte veranlassen.

§. 4.

Dabei konnte der christliche Bürger der Hauptstadt durch seine besonderen Verbindungen seinen auswärtigen Mitbrüdern vielfach nützlich werden --- konnte besonders der christliche Bischof in der Hauptstadt den christlichen Bischöfen der kleineren Städte in unzähligen Fällen raten, helfen und dienen --- es war also natürlich, dass man sich auch in solchen Fällen an ihn wandte --- es war noch natürlicher, dass man in allen jenen Fällen, welche die Sache der ganzen christlichen Partie in der Provinz bestrafen, sich immer zuerst an den Bischof und an die Gemeinde der Hauptstadt wandte.

Dass man bei allen Angelegenheiten, wobei etwas gemeinschaftlich zu beraten war, in der Kirche oder bei dem Bischof der Hauptstadt zusammen kam, und in allen jenen Angelegenheiten, wobei etwas gemeinschaftlich zu verhandeln, zu betreiben, oder zu besorgen war, den Bischof der Hauptstadt im Namen der übrigen handeln und sorgen liess.

Nun aber war es nicht noch mehr dem gewöhnlichen Gang der Dinge gemäß, dass man bald auch den Bischof der Hauptstadt von den übrigen etwas unterschied. Dass ihn selbst die übrigen Bischöfe gern unterschieden, dass sie ihm freiwillig gewisse Zeichen der vorzüglicheren Achtung gaben, dass sie von selbst eine ehrerbietigere Sprache gegen ihn annahmen. Und dass sie ihm mit einem Wort durch eine stillschweigende Konvention einige Vorrechte und Vorzüge einräumten, da dies alles von seiner Seite durch so viele Dienste vergolten werden konnte?

Damit war der Grund zu Metropolitan-Verhältnissen und zu der neuen Verbindungs-Form gelegt, die sich daraus bildete.

§. 5.

Das eigentümliche dieser Form bestand nämlich bloß darin, dass dabei die Bischöfe mehrerer kleineren Kirchen eines gewissen Distrikts mit dem Bischof einer einzelnen größeren in eine Verbindung traten, wobei dem letzten nicht nur ein Vorzug des Rangs und der Ehre vor den ersten,

sondern selbst eine Art von Oberaufsicht und oberrichterlicher Gewalt über die letzten eingeräumt wurde.

Dass es erst nach der Mitte des zweiten Jahrhunderts, und bloß in dem gezeichneten Gang, also nichts weniger als nach einer apostolischen Einrichtung, sondern allein durch eine freiwillige, mehr stillschweigende als erklärte Übereinkunft der Bischöfe kam. Dies bedarf auch deswegen keinen Beweis, weil es jetzt selten (*Doch wurde ehemals für die apostolische Einsetzung der Metropolitan-Verfassung eifrig gestritten, und zwar nicht nur von Baronius, Marca und anderen katholischen Gelehrten, sondern auch von Usserius und Beveridge. Aber Marca selbst gesteht doch, dass man lange nichts davon gewusst habe*) bestritten wird. Aber es legt sich aus mehreren Erscheinungen, auf die man dabei stößt, unverkennbar zu Tage.

Kam es doch in diesem Zeitraum weit noch nicht dazu (*In mehreren Occidentalischen Provinzen wurde die Metropolitan-Verbindung gewiss erst später geknüpft, wie es Rubeis in seinen Monumenta ecclesiae Aquilej sehr wahrscheinlich gemacht, und die Ballerini Opp. Leonis besonders auch in Rücksicht auf Gallien ausgeführt haben*), dass die kirchlichen Metropolitan-Verbindungen schon in allen Provinzen des Römischen Staats zwischen der Kirche, der Hauptstadt, und den Kirchen der kleineren bischöflichen Oerter eingerichtet worden wäre.

§. 6.

Die Entstehungs-Art der neuen Verbindung und die Umstände die am meisten zu ihrer Bildung beitragen, decken sich aber besonders auch in der Erscheinung auf, durch welche jetzt schon der Grund zu den größeren Metropolitan-Sprengeln gelegt (*majores Diöceses*) wurde. Man findet nämlich, dass die Bischöfe mehrere Provinzen zu gleicher Zeit, mit Vorbeigehung des Bischofs der Hauptstadt, die ihnen am nächsten war, sich selbst mit dem Bischof einer anderen größeren Stadt in ein gemeinschaftliches abhängiges Verhältnis stellten, durch welches diesem eine Art von Oberaufsicht über die Kirchen mehrerer Provinzen eingeräumt wurde. So kam der Bischof von Rom mit den Kirchen der zehn Provinzen, die zu dem suburbikarischen (*Verwaltungseinheit aus Bistümern, die unter der Leitung eines Erzbischofs steht*) Gebiet gehörten. Der Bischof von Alexandrien mit den sämtlichen Kirchen in Ägypten und Libyen, der Bischof von Antiochien mit den eigentlich-orientalischen, und der Bischof von Ephesus mit den sogenannten asiatischen in Metropolitan-Verhältnisse. Dazu kam es ganz auf dem nämlichen Wege, auf dem man in andern Gegenden zu der Metropolitan-Verbindung zwischen den Bischöfen einer einzelnen Provinz mit dem Bischof ihrer nächsten Hauptstadt gekommen war. Jene größeren Städte stellten für mehrere Provinzen zugleich die Hauptstädte vor. Als Sitz der Regierung und als Sitz des Handels zogen sie aus einem weiteren Bezirk alles um sich her an sich. Die Gemeinden in diesen größeren Städten waren daher auch bei weitem die ansehnlicheren und reicheren. Eine Verbindung mit ihnen trat nicht nur häufiger ein, sondern trug auch für manche die noch so weit entfernt waren, sehr bedeutend viel aus. Die Bischöfe dieser größeren Städte konnten also auch viel mehreren nützlich werden, und sich durch Dienste aller Art viel mehrere verbindlich machen. Über dies hatte sich von diesen Haupt-Oertern aus das Christentum in mehreren Richtungen als von anderen Oertern aus verbreitet. Mithin wirkte auch die dankbare Erinnerung, dass man die Religion von ihnen empfangen habe, häufiger zu ihrem Vorteil, und sie bewirken dann überhaupt die nämlichen Ursachen, welche an einigen Oertern zwischen den Kirchen jeder einzelnen Provinz und der Kirche ihrer Hauptstadt eine etwas ungleiche Verbindung knüpfen. Sie bewirken bei den Kirchen einiger der größeren Stadt im Reich, dass auf einmal die Kirchen mehrere Provinzen freiwillig in die nämliche Verbindung mit ihnen eintraten.

§. 7.

Die Form der neuen Metropolitan-Verbindung war aber dabei in der ersten Periode ihrer Entstehung nicht überall gleichförmig bestimmt. Die auszeichnendsten Eigenheiten bracht man dabei in der Afrikanischen Kirche an (*Hier wurde die Metropolitan-Würde nicht an die Haupt-Stadt der Provinz, sondern an das Alter der Bischöfe gebunden, so dass der älteste Bischof in der Provinz jedesmal Metropolitan-Rechte erhielt. Daher wurde er auch durch den Namen SENEX unterschieden. Doch so verhielt es sich nur in Numidien und den beiden Mauretanien, denn in Africa propria haftete die Würde auch immer an dem Stuhl von Karthago, der zugleich auch von den Bischöfen der anderen Provinzen als höherer Stuhl anerkannt wurde. Hingegen wahrscheinlich verhielt es sich auch an einigen anderen Oertern, z.B. in den drei spanischen Provinzen, wie in jenen drei Afrikanischen*). Eben daraus lässt sich aber vermuten, dass man hier später darauf verfiel, die Metropolitan-Verfassung einzurichten. Und nicht bloß durch Lokal-Umstände, wie anderwärts darauf gebracht wurde, sondern sich der Absicht bewusst war, einige Vorteile dadurch zu erhalten, welche die Erfahrung an andern Oertern bereits erprobt hatte.

§. 8.

Dass aber bei dieser Bildung von Metropolitan-Verhältnissen in der Kirche zuerst alles durch eine freiwillige Konvention, und durch eine stillschweigende Übereinkunft der Bischöfe und der Kirchen

unter sich zuzuging, dies ergibt sich auch daraus am sichtbarsten, weil man überall die neuen Metropolen schon im Besitz gewisser Vorzüge und Vorrechte findet, ehe man noch daran dachte, ein Gesetz darüber entwerfen zu müssen. Kaum zu Ende des dritten Jahrhunderts fing man etwas darüber zu regulieren an. Aber selbst jetzt war der Name von Metropolen noch nicht erfunden, sondern die Bischöfe der Hauptstädte wurden noch durch andere Benennungen (*Primates – primi – primae Sedis Episcopi*) unterschieden. Die Vorzüge und Vorrechte selbst die man ihnen einräumte, waren sich hingegen fast überall gleich, und verraten dadurch wieder ihren Ursprung. Sie bestanden bloß darin, dass man es ihnen überließ, die Bischöfe der Provinz zu einer Versammlung zusammen zu berufen, sooft etwas gemeinschaftlich zu beraten oder zu besorgen war. Dass man ihnen nicht nur bei diesen Versammlungen das Recht des Vorsizes und der ersten Stimme, sondern auch außer den Versammlungen das Recht zugestand, eine gewisse Inducatur (*Anzeichen für eine bestimmte Entwicklung*) der ersten Instanz in allen Sachen, welche einen der vereinigten Bischöfe der Provinz betrafen, auszuüben. Und dass endlich kein neuer Bischof in der Provinz konsekriert werden durfte, ehe sie seine Wahl konfirmiert, oder ihre Einwilligung dazu gegeben hatten (*Dass man diese Vorrechte den Metropolen jetzt schon einräumte, erhellt daraus am gewissesten, weil man sie ihnen im vierten Jahrhundert auf mehreren Synoden ausdrücklich als hergebrachte Rechte bestätigte. Aber es lässt sich aus mehreren Beispielen und Tatsachen bestätigen*).

Die besondere Ausübungs-Art dieser Metropolen-Rechte mochte sich hingegen wohl noch nicht überall gleich, sondern durch Observanz und Lokal-Umstände an verschiedenen Orten auch etwas verschieden modifiziert sein.



Ruine einer mittelalterlichen Kirche in Rodna Veche, Rumänien